



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Senegal (Republik Senegal)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** der zuständigen Heimatbehörde (Extrait du Registre des Actes de Naissance)
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Certificat de Célibat)

oder

die zuständige konsularische Vertretung (Certificat de capacité à mariage)
3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den senegalesischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation (mit Ausnahme der Ledigkeitsbescheinigung) erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.